

Coronavirus: Bundestag beschließt Änderungen im Vereinsrecht im Eilverfahren (HI13762817)

Zusammenfassung

Was muss der Vorstand wissen – Handlungsbedarf im Verein und Verband

... und was rechtlich sonst noch wichtig ist

Fassung: 28. März 2020

1 Vorbemerkung und Überblick (HI13766283)

Die Auswirkungen des Coronavirus haben alle Bereiche des öffentlichen und des Privatlebens ergriffen und haben auch rechtlich erhebliche Auswirkungen.

Dies haben auch Vereine und Verbände gemerkt, als der Betrieb von heute auf morgen fast auf null heruntergefahren werden musste. Die Folge waren rechtliche Fragen und Probleme in allen Bereichen, wie dies auch in der Privatwirtschaft der Fall ist.

Viele Fragen konnten z. B. anhand der Satzung nicht gelöst werden.

Der Bundestag hat daher in einem Eilverfahren am 25. März 2020 diverse Änderungen im Vereinsrecht beschlossen, die im

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

zusammengefasst sind (Bundestag-Drucksache 19/18110 v. 24.03.2020). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. März 2020 dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz wurde auch am gleichen Tag im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 28. März 2020 bereits in Kraft getreten.

Diese Änderungen sind nur punktuell und mit "heißer Nadel gestrickt" und haben Auswirkungen für Vereine und Verbände und deren Satzungen – allerdings vorerst nur befristet für das Jahr 2020.

Die Änderungen und deren Auswirkungen werden im Teil 2. erläutert.

Hinweis

- Die folgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Vereine und Verbände, auch wenn nachfolgend nur der Verein erwähnt oder genannt wird.
- Wenn nachfolgend vom "Vorstand" die Rede ist, ist stets der Vorstand nach § 26 BGB gemeint, also die Vorstandsmitglieder, die im Vereinsregister eingetragen sind und damit den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen vertreten dürfen.
- Wenn von der Mitgliederversammlung gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen auch für Delegiertenversammlungen.

2 Die gesetzlichen Änderungen im Detail (HI13766284)

2.1 Überblick (HI13766285)

Um welche Änderungen geht es in diesem Gesetz?

- Handlungsfähigkeit des Vorstands und des Vereins
- Ausgangslage für den Gesetzgeber: Durchführen – Absagen – Verschieben der Mitgliederversammlung und die Folgen
- Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren
- Durchführung von Vorstandssitzungen – aber wie?
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen.

2.2 Handlungsfähigkeit des Vorstands und des Vereins (HI13766286)

2.2.1 Was galt bisher? (HI13766287)

Wichtig

- Die Amtszeit des Vorstands ist im Gesetz nicht geregelt.
- Die Satzung kann die Amtszeit des Vorstands frei regeln.
- Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet automatisch mit Zeitablauf auch unabhängig davon, ob der Vorstand entlastet wurde.

Praxis-Beispiel

In der Satzung eines Vereins ist geregelt, dass die Amtszeit des Vorstands drei Jahre beträgt. Die Satzung enthält sonst keine weiteren Regelungen zur Amtszeit.

Der Vorstand wird am 8. Februar 2020 ordnungsgemäß gewählt.

Ergebnis: Die Amtszeit des Vorstands endet am 8. Februar 2023, 00.00 Uhr automatisch. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, muss rechtzeitig vor dem 08.02.2023 eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattfinden.

Merke: Der Vorstand ist mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung am 08.02.2020 sofort im Amt (= Beginn der Amtszeit) und nicht erst mit der Eintragung im Vereinsregister, die unabhängig davon aber unverzüglich erfolgen muss (§ 67 Abs. 1 BGB).

Wenn nicht rechtzeitig ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden kann, kann dies also dazu führen, dass der Verein nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen.

Im Zweifel muss dann für den Verein ein Notvorstand nach § 29 BGB bestellt werden.

Ausnahme: Viele, aber nicht alle, Vereine regeln in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt bzw. eingetragen ist (= Übergangsklausel).

Beispiel für eine Übergangsklausel

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die

Übergangszeit ist auf [Zeitraum eintragen, z. B. drei Monate] beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Dies soll nun durch Art. 2 § 5 Absatz 1 des Gesetzes gesetzlich geregelt werden, so dass dies auch für die Vereine gilt, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen haben.

Damit bleiben auch Vereine handlungsfähig, die aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie keinen neuen Vorstand bestellen können.

Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds (§ 27 Abs. 1 S. 1 BGB).

2.2.2 Die neue gesetzliche Neuregelung (HI13766288)

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) ...

2.2.3 Was bedeutet diese Regelung für die Praxis? (HI13766289)

Für Vereine, bei denen die Amtszeit des Vorstands in diesem Jahr bereits abgelaufen ist, ohne dass eine Nachwahl in der Mitgliederversammlung stattgefunden hat und keine Übergangsklausel in der Satzung enthalten ist, brauchen nichts zu veranlassen, da die neue gesetzliche Regelung greift. Gleiches gilt bei Vorständen, bei denen in den nächsten Wochen oder Monaten die Amtszeit ausläuft.

Wichtig

Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet.

2.2.4 Gültigkeit dieser Regelung? (HI13766290)

- **Wann tritt diese Regelung in Kraft:** am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.
- **Wann kann diese Regelung angewendet werden:** nur für Vorstände, deren Amtszeit im Jahr 2020 ausläuft.
- **Wann endet die Gültigkeit dieser Regelung:** am 31.12.2021.

2.2.5 Handlungsbedarf für den Verein? (HI13766291)

Nach Auslaufen der oben genannten gesetzlichen Ausnahmeregelung gilt wieder die alte Rechtslage und Vereine, die noch keine Übergangsklausel in ihre Satzung aufgenommen haben, sollten dies nachholen und die Satzung ändern. Ziel muss stets sein, dass der Vorstand bzw. der Verein handlungsfähig ist.

2.2.6 Exkurs 1: Ist der Vorstand handlungsfähig ohne genehmigten Haushalt der Mitgliederversammlung? (HI13766292)

Häufig muss die MV nach der Satzung des Vereins den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr genehmigen, damit der Vorstand als Geschäftsführungsorgan handlungsfähig ist.

Im Umkehrschluss: auf der Grundlage eines nicht genehmigten Haushalts kann der Vorstand keine rechtlichen Verpflichtungen für den Verein eingehen. Dies hängt jedoch von der konkreten Formulierung der Satzung ab.

Sollte dies ein Problem im Verein darstellen, sollte sich der Vorstand dieser Situation bewusst sein und im Rahmen einer sog. "vorläufigen Haushaltsführung" nur die Ausgaben für den e. V. tätigen, die den Haushaltsansätzen im letzten Jahr entsprochen haben und unabdingbar sind.

Dazu sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst und für weitergehende Ausgaben eine Haushaltssperre verhängt werden.

Dies betrifft insbesondere das Eingehen von neuen Verträgen oder den Abschluss von umfangreichen Investitionsentscheidungen, vor allem dann, wenn z. B. eine Beitragserhöhung oder eine Kreditaufnahme eingeplant war. Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder können also in diesem Fall nicht umgangen werden.

2.2.7 Exkurs 2: Haftungsrisiken für Vorstandsmitglieder (HI13766293)

Ein e. V. kann grundsätzlich nur durch den Vorstand nach § 26 BGB im Rechtsgeschäftsverkehr vertreten werden. Dazu ist zwingend die Eintragung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Vereinsregister nötig.

Wenn Personen für den Verein handeln, die nicht zur Vertretung befugt sind, handeln diese als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB) und haften in diesen Fällen mit ihrem Privatvermögen (§ 179 Abs. 1 BGB), sofern der Verein dieses Handeln nicht genehmigt oder sich zurechnen lassen muss.

2.3 Ausgangslage für den Gesetzgeber: Durchführen – Absagen – Verschieben der Mitgliederversammlung und die Folgen (HI13766294)

Warum wurde der Gesetzgeber aktiv? – Es geht um die Handlungsfähigkeit von Vereinen in der Corona-Krise.

In vielen Vereinen stehen gerade zu Anfang des Jahres die turnusmäßigen Mitgliederversammlungen (MV) an und viele Vorstände fragen sich, ob und wie man sich aufgrund der Corona-Pandemie als Verein hinsichtlich Absage und Verlegung der MV zum Schutz der Mitglieder verhalten soll, vor allem dann, wenn die Satzung des Vereins regelt, dass die Mitgliederversammlung z. B. im I. Quartal stattfinden muss.

2.3.1 Unterscheidung nach Anlass für eine Absage oder Verlegung (HI13766295)

Hier müssen zwei Situationen unterschieden werden:

1. die MV muss aufgrund einer behördlichen Anordnung (Kommune oder Land) nach §§ 16, 28 Infektions-schutzG (IfSG) abgesagt werden

oder

2. der Vorstand des Vereins entscheidet nach eigenem Ermessen aufgrund von internen Abwägungen der Interessen und Prioritäten.

Im Fall a) hat der Vorstand des Vereins kein Ermessen und die Regelungen des Vereinsrechts treten zurück. Die MV darf nicht stattfinden und muss abgesagt werden.

Wichtig

Behördliche Entscheidungen kann sowohl die Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes generell treffen wie auch die örtliche zuständige Stadt oder der Landkreis. Der Vorstand sollte sich dazu genau und laufend informieren.

2.3.2 Was regelt die Satzung zur Durchführung der Mitgliederversammlung? (HI13766296)

Der Vorstand muss die konkreten Regelungen der Satzung des Vereins beachten, das ist eine Selbstverständlichkeit.

Viele Satzungen sehen vor, dass die MV z. B. im ersten Quartal des Jahres stattfinden muss. Dies hängt jedoch von der konkreten Formulierung der Satzung ab. Rein formal muss der Vorstand nach § 36 BGB diese Vorgabe erfüllen und ist satzungsrechtlich zur Durchführung der MV verpflichtet.

Der Vorstand als Einberufungsorgan muss aber aufgrund der aktuellen Risikolage abwägen und die Entscheidung treffen, ob aus höherrangigen Interessen oder aus Gründen des Gemeinwohls auch entgegen der Satzung die MV abzusagen ist.

Dieses Ermessen entfällt dann, wie aufgrund der aktuellen Lage in Deutschland seit Mitte März 2020, wenn behördliche Anordnungen und Verbote von Veranstaltungen greifen, die die Bundesländer erlassen haben.

Kriterien für die Abwägung können sein:

- Anzahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. Personen.
- Liegen bei den Teilnehmern mögliche Risikofaktoren vor (z. B. Alter und Vorerkrankungen)?
- Art und Lage der Räumlichkeiten.
- Länge der Veranstaltung.

Über die Entscheidung des Vorstands sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, da vereins- und satzungsrechtlich eine Satzungsdurchbrechung vorliegen kann, die zu Schadensersatzansprüchen gegen Verein und Vorstand führen könnte.

Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein, wenn für die Nichtdurchführung der MV ein wichtiger Grund oder eine behördliche Anordnung vorliegt.

In dieser Situation aufgrund des Coronavirus kann man daher nicht davon ausgehen, dass sich der Vorstand fehlerhaft oder schuldhaft verhält, wenn er entgegen der Satzung eine MV nicht einberuft, selbst wenn dem Verein dadurch ein Schaden entstehen sollte (z. B. Raummiete, Catering).

Auch die Registergerichte prüfen dies nicht nach, d. h. ein formaler Verstoß gegen § 36 BGB im Falle der Nichtdurchführung der MV kann allenfalls durch die Mitglieder gerügt werden.

2.3.3 Verfahren, wenn die MV nicht durchgeführt werden kann/soll (HI13766297)

Wenn der Vorstand – wovon aktuell in den allermeisten Fällen auszugehen ist – zum Ergebnis kommt, dass es vor allem für den Schutz der Mitglieder entscheidend darauf ankommt, diese keinen unnötigen Risiken auszusetzen, dann ist die MV nicht durchzuführen bzw. zwingend abzusagen.

Dazu sind weitere Schritte erforderlich:

(1) Einberufung der MV noch nicht erfolgt

In diesem (einfachen) Fall sollte der Vorstand den Mitgliedern den Sachverhalt und die Entscheidung offen mitteilen und erläutern. Von der Nennung eines festen neuen Termins wird derzeit abgeraten, da nicht absehbar ist, wie sich die Lage in Deutschland weiter entwickeln wird.

Wichtig ist aber, vereinsintern die Entscheidung offen und transparent, ggf. unter Einbindung anderer Gremien und Entscheidungsträger, herbeizuführen.

(2) Einberufung ist bereits erfolgt

In diesem Fall spricht man von der Absetzung der MV, die durch das Einberufungsorgan (i. d. R. der Vorstand) zu erfolgen hat. Die Absetzung hat in der gleichen Form zu erfolgen wie die Einberufung der MV, maßgeblich ist also die Satzung des Vereins. Eine Terminfestlegung für eine neue MV sollte nicht erfolgen.

(3) Mitgliederversammlung wurde bereits eröffnet

Auch dieser Fall kann theoretisch vorkommen. Dann muss die Mitgliederversammlung selbst über die Vertagung der MV entscheiden, wenn diese bereits durch den Versammlungsleiter eröffnet worden ist.

Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die MV wird dann geschlossen und eine neue MV muss nach den Vorgaben der Satzung erneut unter Beachtung aller Satzungsformalien einberufen werden. Auch hier sollte keine Terminfestlegung erfolgen.

2.3.4 Umgang mit bereits versandten Einladungsunterlagen (HI13766298)

Wird eine MV abgesagt oder verschoben, sind bereits häufig verschiedene Unterlagen versandt worden.

Wenn später erneut zur MV eingeladen wird, gilt dies als Einberufung einer neuen MV, sodass die Satzungsregelungen zu beachten sind. Da sich die Tagesordnung geändert haben kann, muss diese geprüft und ggf. angepasst werden.

Die Tagesordnung und alle Unterlagen sind dann erneut den Mitgliedern nach den Regelungen der Satzung zur Form der Einberufung (vollständig) zur Verfügung zu stellen.

2.3.5 Umgang mit Anträgen der Mitglieder (HI13766299)

Sind zu einer MV, die abgesagt oder verschoben wird, bereits Anträge von Mitgliedern eingegangen, sind diese auch bei einer später einzuberufenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich vorher nochmal mit dem Antragsteller abzustimmen, ob dieser seinen Antrag aufrechterhält.

2.4 Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung (HI13766300)

2.4.1 Was galt bisher? (HI13766301)

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB fassen die Mitglieder des Vereins die erforderlichen Beschlüsse in einer Versammlung der Mitglieder, d. h. in einer sog. Präsenzversammlung. Diese Regelung ist nach § 40 S. 1 BGB jedoch dispositiv, d. h. die Satzung kann eine abweichende Regelung treffen, was in den wenigsten Vereinen der Fall sein dürfte.

Wichtig

Ohne Satzungsgrundlage sind schriftliche Umlaufbeschlüsse der Mitglieder nicht zulässig.

§ 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein

- (1) ¹ Die Angelegenheiten des Vereins werden, <soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind>, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ²Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) ...

2.4.2 Die neue gesetzliche Neuregelung (HI13766302)

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

- (1)
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) ...

2.4.3 Was bedeutet diese Regelung für die Praxis? (HI13766303)

Art. 2 § 5 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, "virtuelle" Mitgliederversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.

Die virtuelle MV wird damit der Präsenzversammlung gleichgestellt.

a) Nummer 1 = "Virtuelle Mitgliederversammlung"

Mitgliederversammlungen sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden.

Mit der Regelung in Art. 2 § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch "virtuelle Mitgliederversammlungen" durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.

Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommen und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

b) Nummer 2 = Briefwahl

Art. 2 § 5 Absatz 2 Nummer 2 gibt dem Verein die Möglichkeit, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen.

Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

2.4.4 Gültigkeit dieser Regelung? (HI13766304)

- **Wann tritt diese Regelung in Kraft:** am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.
- **Wann kann diese Regelung angewendet werden:** nur für Mitgliederversammlungen, die 2020 stattfinden.
- **Wann endet die Gültigkeit dieser Regelung:** am 31.12.2021.

2.4.5 Handlungsbedarf für den Verein? (HI13766305)

Dass eine virtuelle Mitgliederversammlung (d. h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z. B. Videokonferenz o. Ä.) zulässig ist, hat die Rechtsprechung bereits bestätigt (u. a. Oberlandesgericht Hamm, Urteil v. 27.09.2011, Az.: I-27 W 106/11). Allerdings ist dafür bisher eine entsprechende Satzungsregelung unverzichtbar.

Vereinen, die in 2020 zwingend eine MV durchführen müssen, hilft die Regelung des Art. 2 § 5 Abs. 2, auch wenn die Satzung dazu nichts regelt.

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass sowohl die virtuelle MV nach Nr. 1 als auch die Briefwahl nach Nr. 2 erhebliche technische und organisatorische Vorbereitungen bedarf.

So ist die virtuelle MV nach Nr. 1 nur möglich, wenn der Verein dazu über die geeignete Software verfügt, die dazu auf dem Markt angeboten wird (z. B. <https://voxr.org/de/vereine-und-verbaende-online>).

Hinweis: Ungeklärt ist aber die Frage, was bei Vereinen gilt, bei denen eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Versammlung verfügt (fehlende technische Ausstattung und Kenntnisse). Dann kann eine virtuelle Versammlung eine "besondere Erschwernis" für die Teilnahme darstellen und die Beschlüsse zwar nicht nichtig (von vornherein unwirksam), aber anfechtbar machen.

Achtung

Im Zweifel sollte dann – die künftig mögliche – vereinfachte schriftliche Beschlussfassung gewählt oder die virtuelle Versammlung zumindest dadurch ergänzt werden.

Ferner ist zu beachten, dass die bisherigen Einberufungsvoraussetzungen nach der Satzung, wie

- Zuständigkeit für die Einberufung
- Form der Einberufung
- Frist der Einberufung
- Tagesordnung, Antragsunterlagen
- Antragstellung der Mitglieder

weiterhin zu beachten sind und durch die neue gesetzliche Regelung nicht außer Kraft gesetzt worden sind.

Gerade bei Vereinen mit einer größeren Mitgliederzahl dürfte es also ohne technische und finanzielle Aufwendungen nicht gehen. Dies muss überlegt werden, zumal die Regelung nach heutigem Stand nur in 2020 anwendbar ist.

So sollte der Verein dann gleich überlegen, dieses Verfahren im Wege der Satzungsänderung gleich in die Satzung einzubauen, um dieses dann auch in den Folgejahren nutzen zu können.

2.4.6 Exkurs: Kann das Stimmrecht übertragen werden? (HI13766306)

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Wahrnehmung der Mitgliederrechte, insbesondere des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, nach § 38 S. 1 BGB im Vereinsrecht ein höchstpersönliches Recht ist, das nur persönlich ausgeübt werden kann.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 S. 2 BGB).

Achtung

- Nach § 40 S. 1 BGB kann die Satzung von diesem Grundsatz abweichen und die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der Vollmacht zulassen.
- Eine Regelung in der Geschäftsordnung der MV zur Übertragung des Stimmrechts wäre allerdings unzulässig.
- Dies setzt bei der Organisation der MV voraus, dass die Vollmachten nachgewiesen und geprüft werden müssen.

2.5 Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung (HI13766307)

2.5.1 Was galt bisher? (HI13766308)

§ 32 Abs. 2 BGB sieht neben der Präsenzversammlung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB noch eine andere Lösung vor: Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle (!) Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (= § 126 BGB) erteilt haben. D. h. entgegen den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung des Vereins ist in diesem Fall die 100 %-Zustimmung (Ja-Stimmen) aller Mitglieder zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlich.

§ 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein

- (1) ¹ Die Angelegenheiten des Vereins werden, < soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind >, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ² Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

2.5.2 Die neue gesetzliche Neuregelung? (HI13766309)

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

- (1)
- (2) ...
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (= § 126b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2.5.3 Was bedeutet diese Regelung für die Praxis? (HI13766310)

Art. 2 § 5 Absatz 3 erleichtert als Sonderregelung vorübergehend die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren, d. h. ohne Mitgliederversammlung.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist zu diesem Verfahren nicht mehr die 100 %-Zustimmung aller (!) Mitglieder erforderlich.

In diesem Umlaufverfahren können so dann die Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden.

Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben.

Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Soweit in der Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist,

- ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller (!) Mitglieder erforderlich,
- gilt für Satzungsänderungen die 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit geregelt ist (§ 40 S. 1 BGB).

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt, anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

2.5.4 Gültigkeit dieser Regelung? (HI13766311)

- **Wann tritt diese Regelung in Kraft:** am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.
- **Wann kann diese Regelung angewendet werden:** nur für Mitgliederversammlungen, die 2020 stattfinden.
- **Wann endet die Gültigkeit dieser Regelung:** am 31.12.2021.

2.5.5 Handlungsbedarf für den Verein? (HI13766312)

Dieses Umlaufverfahren lässt sich sowohl bei kleinen wie bei großen Vereinen leichter organisieren als die virtuelle MV nach Art. 2 § 5 Absatz 2, da keine technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Gleichwohl sind eine sorgfältige Planung und Vorbereitung erforderlich:

Checkliste: Organisation eines Umlaufverfahrens

- **Schritt 1:** Information aller (!) Mitglieder über die Abstimmung im Umlaufverfahren statt der Durchführung einer MV. Der Verein muss also sämtliche Mitglieder persönlich per Brief oder per E-Mail anschreiben (bzw. in der Form, die die Satzung für die Einberufung vorsieht).
- **Schritt 2:** Zu übersenden sind abstimmungsfähige Beschlussvorschläge, über die das Mitglied mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen kann. Dazu erhält jedes Mitglied ein Beschlussblatt ("Wahlschein"), auf dem zu jedem Beschluss die Entscheidung angekreuzt werden kann.
- **Schritt 3:** Die Mitglieder erhalten eine Frist, bis zu der der "Wahlschein" an den Verein (Adresse? E-Mail-Adresse?) zurückgegeben werden muss. Die Rücksendung kann in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, d. h. per Brief, per E-Mail oder per Fax. Sogar eine SMS und WhatsApp ist denkbar und zulässig, d. h. der Wahlschein muss nicht zwingend in Papier beim Verein eingehen und muss nicht eigenhändig unterschrieben sein. Es muss nur erkennbar sein, wer die Erklärung abgibt.
- **Schritt 4:** Der Verein muss die eingehenden "Wahlscheine" oder sonstige Stimmabgaben erfassen, sammeln und dokumentieren. Zeitpunkt des Eingangs bitte dokumentieren. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den "Wahlschein" an den Verein fristgerecht zurückgegeben hat. Ist die 50 %-Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert.
- **Schritt 5:** Jetzt müssen die "Wahlscheine" ausgezählt werden, um die erforderliche Mehrheit zu ermitteln. Dazu sind die Ausgangsgröße der Berechnung die Anzahl der eingegangenen "Wahlscheine" und die nach der Satzung jeweils erforderliche Abstimmungsmehrheit (Satzung dazu prüfen!).

Beispiel

- Verein hat 651 Mitglieder insgesamt (dazu gehören auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder!). Diese erhalten 8 Beschlussvorschläge zur Abstimmung zugeschickt.
- 352 stimmberechtigte Mitglieder schicken den Wahlschein fristgerecht zurück (bzw. haben sich per SMS oder WhatsApp gemeldet), haben aber nicht zu allen Beschlussvorschlägen eine Stimme abgegeben (was ja nicht zwingend ist).
- Umlaufverfahren ist damit zulässig, 50 %-Quote erreicht (ausgehend von 651 Mitgliedern).
- Jeder einzelne Beschluss muss jetzt gesondert ausgezählt werden, ob die erforderliche Mehrheit nach Satzung erreicht ist.

Beschluss 5: Beitragserhöhung

152 Ja-Stimmen

100 Nein-Stimmen

63 Enthaltungen

+ Nach der Satzung des Vereins erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= § 32 Abs. 1 S. 3 BGB).

+ Es zählen also nur die Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen fallen weg.

Ergebnis: Es wurden 252 Stimmen abgegeben und mit 152 Ja-Stimmen ist die Beitragserhöhung damit angenommen.

- **Schritt 6:** Die Mitglieder müssen über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen informiert werden.
- **Schritt 7:** Wenn es sich um Beschlüsse handelt, deren Ergebnis im Vereinsregister anzumelden ist (z. B. Vorstandsänderung, Satzungsänderung), muss das übliche Verfahren der Anmeldung durchgeführt werden.

2.6 Durchführung von Vorstandssitzungen – aber wie? (HI13766313)

2.6.1 Was galt bisher? (HI13766314)

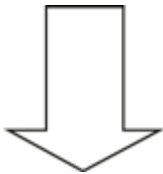
Wenn der Vorstand – was der Regelfall ist – aus mehreren Personen besteht und im Rahmen der Geschäftsführung Beschlüsse gefasst werden müssen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB), ist dazu regelmäßig eine Vorstandssitzung als Präsenz Sitzung erforderlich, d. h. die Vorstandsmitglieder kommen in einer Sitzung zusammen.

Denn nach § 28 BGB sind für die Beschlüsse im Vorstand die §§ 32, 34 BGB anzuwenden, d. h. die Beschlussfassung im Vorstand läuft nach den gleichen Regeln wie die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Allerdings kann die Satzung davon abweichen (§ 40 S. 1 BGB), d. h. die Regelung in einer Geschäftsordnung ist nicht ausreichend.

§ 28 BGB. Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB.



§ 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein

- (1) ¹ Die Angelegenheiten des Vereins werden, <soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind>, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ² Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

2.6.2 Die neue gesetzliche Neuregelung (HI13766315)

Im o. a. Gesetz wird die Vorstandssitzung (§ 28 BGB) nicht ausdrücklich erwähnt, aus der Gesetzesbegründung ist jedoch zu erkennen, dass bei der Formulierung der Sonderregelungen für die Mitgliederversammlung auch an die Vorstandssitzung gedacht wurde.

Die Handlungsfähigkeit des Vorstands spielt ja – ehrlich gesagt – in der derzeitigen Situation häufig auch die wichtigere Rolle als die Mitgliederversammlung. Denn der Vorstand ist verantwortlich für die derzeit erforderlichen Geschäftsführungsentscheidungen, um den Verein am Leben zu halten.

Also: aus dem Gesetz direkt ist nichts zu entnehmen.

2.6.3 Was bedeutet dies für die Praxis? (HI13766316)

In der Gesamtschau der Regelungen und den Hinweisen in der Gesetzesbegründung muss man im Wege der Auslegung zu dem Ergebnis kommen, dass die oben beschriebenen Regelungen in Art. 2 § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes analog auch auf die Vorstandssitzung anzuwenden sind.

Wie kann also eine Beschlussfassung im Vorstand außerhalb einer Vorstandssitzung erfolgen, wenn die Satzung dazu keine Regelung enthält?

- Virtuelle Vorstandssitzung, vor allem dann, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen (z. B. Videokonferenz, per Skype, per Telefon) *oder*
- Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben (§ 32 Abs. 2 BGB analog), was in der Praxis kein Problem sein dürfte, da dieses Verfahren allen Vorstandsmitgliedern entgegenkommen dürfte. Die Zustimmung kann nach Art. 2 § 5 Abs. 3 analog in Textform erfolgen.

2.6.4 Handlungsbedarf für den Verein? (HI13766317)

Sofern die Satzung des Vereins das Thema Vorstandssitzung bislang noch nicht geregelt haben sollte, sollte bei der nächsten Satzungsänderung das Thema auf jeden Fall aufgegriffen werden.

Satzungsbeispiel

§ xx Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. [Alternativ: Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig].
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

2.7 Wann muss der Verein einen Insolvenzantrag stellen? (HI13766318)

2.7.1 Was galt bisher? (HI13766319)

Ein Insolvenzantrag muss gestellt werden, sobald einer von drei Insolvenzgründen vorliegt:

- Zahlungsunfähigkeit,
- Überschuldung oder
- drohende Zahlungsunfähigkeit.

Das gilt auch für **gemeinnützige Vereine**. Anders als bei anderen Unternehmens- und Gesellschaftsformen besteht für Vereine keine Frist, innerhalb derer der Insolvenzantrag gestellt werden muss, da § 15a InsO bei Vereinen nicht anwendbar ist.

Gleichwohl sollte dieser unverzüglich und **spätestens nach dreiwöchigen Sanierungsversuchen** gestellt werden. Wird der Antrag erst danach gestellt, droht die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, diese machen sich aber nicht wegen verspäteter Antragstellung strafbar.

Grundlage im Vereinsrecht ist allein § 42 BGB:

§ 42 BGB. Insolvenz des Vereins

- (1) ¹ Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. ² Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. ³ Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein < # § 54 BGB > fortbesteht; auch in diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
- (2) ¹ Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. ² Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner < # § 421 BGB >.

2.7.2 Die neue gesetzliche Neuregelung (HI13766320)

Um zu vermeiden, dass Unternehmen und auch Vereine die von der Bundesregierung geplanten finanziellen Unterstützungen nicht erst nach der Insolvenz erhalten, wird durch das Gesetz eine Übergangsregelung geschaffen.

Demnach soll die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Davon sollen solche Unternehmen profitieren, deren Insolvenzgrund nachweislich auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. Zudem müssen begründete Aussichten dafür bestehen, dass eine Sanierung durch die beantragten Hilfsmittel möglich ist.

Diese Regelung gilt auch für Vereine.

Art. 1 § 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Ist der Schuldner eine natürliche Person,

2.7.3 Was bedeutet diese Regelung für die Praxis? (HI13766321)

Ziel des Gesetzes ist es, die Fortführung von Vereinen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.

Den betroffenen Vereinen und ihren Vorständen soll Zeit gegeben werden, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zweck staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsarrangements mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen.

2.7.4 Gültigkeit dieser Regelung? (HI13766322)

- Wann tritt diese Regelung in Kraft: rückwirkend zum 1. März 2020.
- Wann endet die Gültigkeit dieser Regelung: am 31.12.2021.

2.7.5 Handlungsbedarf für den Verein? (HI13766323)

Vorstände sollten darauf achten, dass der Verein in der derzeitigen Krisensituation über ausreichende Liquidität verfügt, um die laufenden Zahlungs- und Vertragspflichten zu erfüllen. Dazu sollten alle nicht erforderlichen Verträge gekündigt und für Arbeitnehmer des Vereins Kurzarbeitergeld beantragt werden. Des Weiteren stellen manche Bundesländer Zuschüsse und Liquiditätshilfen zur Verfügung.

2.8 Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen im Verein (HI13766324)

2.8.1 Kann wegen der Corona-Krise ein Mitglied seine Mitgliedschaft fristlos kündigen? (HI13766325)

Auch Vereine dürfen in der aktuellen Situation keine Veranstaltungen anbieten und müssen ihr sportliches Angebot einstellen.

Zahlen die Mitglieder jedoch Mitgliedsbeiträge, tun sie dies oftmals in der Erwartung, diese Angebote in Anspruch nehmen zu können. Viele Mitglieder fragen sich daher, ob sie ihre Mitgliedschaft deswegen außerordentlich kündigen können.

Eine fristlose Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 314 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Ein wichtiger Grund aus Sicht des Mitglieds liegt nur dann vor, wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Unzumutbar sind hier i. d. R. nur die Beitragszahlungen, weil meist keine anderen Pflichten gegenüber dem Verein bestehen. Entfallen die Leistungen, die der Verein seinen Mitgliedern anbietet, kann das grundsätzlich ein Grund für eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft sein.

Da die entsprechenden Vereinsangebote und Veranstaltungen aber behördlich untersagt sind, trifft den Verein kein Verschulden, da der Verein hier lediglich seinen Schutzpflichten gegenüber seinen Mitgliedern nachkommt.

Der Mangel wird also nicht durch den Verein selbst verursacht. Diese Konstellation begründet damit keinen besonderen Grund für einen sofortigen Vereinsaustritt.

Auch aktuell kommt also in aller Regel nur eine ordentliche (fristgemäße) Kündigung infrage, für die die Satzungsregelungen maßgebend sind.

Denkbar wäre das Ruhenlassen der Mitgliedschaft. Ruht die Mitgliedschaft, verliert das Mitglied vorübergehend alle Mitgliedsrechte, ist jedoch auch nicht beitragspflichtig. Da die ruhende Mitgliedschaft nicht gesetzlich geregelt ist, kommt es hier entscheidend auf die Regelungen in der Vereinssatzung an. Wenn die Satzung keine Regelungen enthält, ist dies ebenfalls nicht möglich.

Achtung

- Die Mitgliedschaft im Verein ist zwar ein Rechtsverhältnis, auf das die allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen des BGB zur Anwendung kommen.
- Aber: der Beitritt zu einem Verein ist jedoch kein entgeltlicher Vertrag, sodass es sich hier auch nicht um einen sog. Verbrauchervertrag (§ 310 Abs. 3 BGB) handelt, sodass kein Widerrufsrecht besteht (§ 355 BGB).
- Die Regelungen des AGB-Rechts (§§ 312 ff. BGB) kommen daher bei einer Mitgliedschaft im Verein auch nicht zur Anwendung (§ 310 Abs. 4 BGB).
- Eine andere Rechtslage kann sich allerdings ergeben, wenn Gegenstand der Mitgliedschaft im Verein entgeltliche Leistungen sind, sodass es auf den Einzelfall ankommt.

2.8.2 Können die Mitglieder Beiträge zurückfordern oder zurückbehalten? (

HI13766326)

Wenn Vereine ihren allgemeinen Vereinsbetrieb und den Trainingsbetrieb (zeitweise) eingestellt haben, können die Mitglieder die Trainings- und Übungsangebote nicht mehr wahrnehmen. In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ihre Beiträge und Kursgebühren zurückfordern und sogar auf die Idee kommen, die Mitgliedschaft (fristlos) zu kündigen.

Wie ist die Rechtslage?

a) (Anteilige) Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?

Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre.

Abzustellen ist auf die Fälligkeit der Beitragsschuld. Der Mitgliedsbeitrag dient dazu, dass der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke und damit die Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder erfüllen kann. Die dafür erhobenen sog. echten Beiträge werden also dem Verein allgemein zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann, auf die Belange einzelner Mitglieder kommt es dabei nicht an, es liegt in diesem Fall auch kein Leistungsaustauschverhältnis vor (UStAE Ziff. 1.4 zu § 1 UStG).

Wenn der Verein aufgrund des Coronavirus seinen Vereins- und Trainingsbetrieb eingestellt hat (aufgrund eigener Entscheidung oder behördlicher Anordnung), erfolgt dies ja nur temporär. D. h. es käme dann auch nur eine anteilige Beitragsrückerstattung in Betracht.

Die Rechtsprechung hat deswegen eine Rückzahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen auch bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund überwiegend verneint.

Ein Vereinsmitglied kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich nicht mit der Begründung verweigern, es sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden.

Solange das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein nicht gekündigt hat, bestehen die satzungsmäßigen Beitragspflichten, die ja in der Regel ein Jahresbeitrag sein werden, fort. Im Vereinsrecht gilt die Treue- und Förderpflicht.

Nach der Rechtsprechung ergibt sich daraus für die Mitglieder die Verpflichtung, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten und den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem schadet. Man wird daher mit guten Gründen argumentieren können, dass ein rechtlicher Erstattungsanspruch nicht besteht, zumal die Situation aufgrund des Coronavirus nicht in der Sphäre des Vereins liegt und ihm daher nicht vorgehalten werden kann. Im Übrigen laufen die Zahlungsverpflichtungen des Vereins ja auch weiter und müssen finanziert werden.

b) Zurückbehaltungsrecht der Mitglieder?

Auch ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB scheidet aus.

Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt.

Denn der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil v. 22.08.2019, Az.: 3 U 151/17).

c) Rückerstattung von Kursgebühren

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein Mitglied finanzielle Aufwendungen hatte, um im Wege eines Leistungsaustausches Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die allein den Sonderbelangen des Mitglieds dienen. Man spricht hier auch von den unechten Beiträgen.

Praxis-Beispiel

Zur Teilnahme an einem Kurs "Rückenschule" zahlt das Mitglied 80 Euro Kursgebühren neben dem Vereinsbeitrag. Der Kurs fällt aus, weil der Verein den Kurs abgesagt bzw. die geplanten Stunden verschoben hat.

Im Fall der Absage ist davon auszugehen, dass der Verein die Kursgebühren zurückerstatten muss und dies nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist, da der Verein die vertraglich vereinbarte Sonderleistung nicht erbringen kann (dies unterstellt) und daher das Mitglied einen Anspruch auf Rückerstattung hat.

Wenn dagegen die Stunden nur verschoben und damit nachgeholt werden, wäre die Sache anders zu betrachten, als wenn der Kurs ganz abgesagt wird.

Es kommt also auf den Einzelfall an.

2.8.3 Kann der Vorstand auf Beiträge verzichten? (HI13766327)

Nein! Dem Vorstand obliegt die sog. Vermögensbetreuungspflicht. Im Rahmen seiner Geschäftsführungspflichten ist er für die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Vermögensinteressen des Vereins verantwortlich. Dazu gehört auch das Erheben der fälligen Beiträge nach der Satzung des Vereins.

D. h. der Vorstand macht sich gegenüber dem Verein haftbar, wenn er die Beiträge nicht erhebt. Daraus folgt, dass der Vorstand nicht ohne Rechtsgrund und ohne Ermächtigung zumindest der Mitgliederversammlung auf die Erhebung von Beiträgen generell verzichten kann.